
Freiwillige Bewirtschaftungsvereinbarungen im Interesse des Grundwasserschutzes in den Wassergewinnungsgebieten des LK Stade zwischen den Landwirten (Bewirtschaftern in Wassergewinnungsgebieten) und dem TWV Stader Land für das Jahr 2024

Beteiligungsvoraussetzungen für Freiwillige Vereinbarungen:

1. Lage der bewirtschafteten Flächen innerhalb des Wasserschutz- bzw. Wassereinzugsgebietes
2. Flächengröße mindestens 0,5 ha
3. Führen einer Ackerschlag-, bzw. Grünlandschlagkartei für die beantragten Flächen

Vereinbarungen, die in allen Wasserschutzgebieten abgeschlossen werden können

- 1. I.B Verzicht auf den Einsatz von Gülle in der engeren Schutzzone II**
 - » Verzicht auf den Einsatz von Gülle, Jauche, Silo-Sickersaft und Gärresten aus Biogasanlagen auf Flächen in der engeren Schutzzone II von Wasserschutzgebieten (Schutz vor pathogenen Keimen)
 - » Führen einer Schlagkartei bzw. eines Weidetagebuches

Ausgleichshöhe: Betriebsindividuell

- 2. I.C Grundwasserschonende Aufbringung von Wi.-Dü. zu Mais (Gülle-/Gärrestunterfußdüngung)**
 - » Wirtschaftsdüngerausbringung frühestens ab 1. April zu Mais bis spätestens 15. Juli
 - » Jeweils max. 2 Wochen vor der Aussaat der Hauptfrucht Mais
 - » Der Einsatz der Technik ist mittels Rechnungen zu belegen
 - » Aufbringung durch Injektoren in den Boden
 - » Max. N-Ausbringung 170 kg/ha
 - » Dokumentation der entsprechenden Maßnahmen in einer Schlagkartei

Ausgleichshöhe: 48 €/ha

3. I.E Aktive Begrünung – Maisuntersaaten

- » Graseinsaat in Mais als flächendeckender Bestand
- » Aussaat von speziell für Grasuntersaaten geeigneten Sorten z.B. Untersaatenmischung DSV o.ä
- » Nachweis der ausgebrachten Saatgutmenge durch Kaufbelege
- » Aussaatmenge: min 10 kg/ha bei Aussaat mit Maishacke, min 12 kg/ha bei Aussaat mit pneumatischen Düngerstreuer oder Drillmaschine, min 15 kg/ha bei Aussaat mit Grassamenstreuer oder ähnlicher Technik
- » Überwinterung der Untersaat bis zur Hauptfrucht im folgenden Frühjahr oder Überwinterung mit anschließender Brachennutzung
- » Umbruch im Frühjahr frühestens ab den 15. Februar
- » Keine chemische Abtötung

Ausgleichshöhe: 80 €/ha

4. I.E Aktive Begrünung – Brache

- » Aktive Begrünung von Bracheflächen mit einer leguminosenfreien Saatgutmischung
- » Flächendeckender Bestand
- » Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln
- » Ernte oder Beweidung unzulässig
- » Überwinterung bis zur nächsten Hauptfrucht, Umbruch frühestens ab dem 15. Februar des Folgejahres
- » Beseitigung des Aufwuchses nur mechanisch
- » Bei einem Verzicht auf den Umbruch kann diese Maßnahme auch mehrfach von Jahr zu Jahr wiederholt werden. Diese Flächen sind dann mindestens einmal jährlich nach dem 01.10. zu schlegeln oder zu schröpfen und müssen im Folgejahr nicht mehr aktiv begrünt werden.

Ausgleichshöhe: 249 €/ha

5. I.F1 Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung – Feldgrasanbau

- » Nur auf Ackerflächen
- » Kulturcode 424, Feldgras als Hauptfrucht
- » Nutzung mindestens jährlich ein Schnitt mit Abfuhr
- » Überwinterung bis zur Hauptfrucht im folgenden Frühjahr
- » Umbruch frühestens 3 Wochen vor Bestellung der nächsten Hauptfrucht
- » Umbruch im Frühjahr mit anschließender Sommerung
- » Nach Beendigung der Maßnahme ist die erhöhte Stickstoffnachlieferung bei einem Umbruch in der Düngung zu berücksichtigen
- » Dokumentation der Bewirtschaftung der betreffenden Flächen in einer Schlagkartei

Ausgleichshöhe: 100 €

6. I.G Umwandlung von intensivem Grünland in extensives Grünland*

- » nur in der engeren Schutzzone II in Absprache mit dem NLWKN
- » N- Düngung bei Schnittnutzung max. 100 kg N/ha
- » Nutzung mindestens ein Schnitt mit Abfuhr jährlich
- » N-Düngung bei Weidenutzung max. 50 kg N/ha
- » max. Besatzdichte 1,5 GV/ha auf extensiviertem Grünland
- » Verbot der Zufütterung auf der Weide
- » Umbruchverbot zur Neueinsaat
- »

Ausgleichshöhe: 150 €/ha

7. I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung

- » Nur in Absprache mit dem Zusatzberater möglich
- » Verzicht auf wendende bzw. mehr als 5 cm tief lockernde Bodenbearbeitung
- » Nach-bzw. Reparatursaat mittels Striegel, Schlitz-, oder Drillsaatverfahren mit winterharten Gräsern
- » Aussaatstärke 10-15 kg pro Hektar
- » Eine mechanische oder chemische Narbenabtötung ist nicht zulässig
- » Nachweis des Saatguteinsatzes und des Technikeinsatzes durch Belege
- » Führen einer Schlagkartei bzw. eines Weidetagebuches

Ausgleichshöhe: 25 €/ha

8. I.L Verzicht auf Metolachlor und Terbutylazin bei gleichzeitigem Einsatz einer Maishacke

- » Nur in Absprache mit dem Zusatzberater möglich
- » Verzicht auf die Wirkstoffe Metolachlor und Terbutylazin
- » Die Maisflächen sind mindestens einmal jährlich mechanisch zu hacken
- » Eine Kombination mit Untersaaten ist zulässig und wird empfohlen
- » Die Höhe des Ausgleichsbetrages ist nicht von der Anzahl der Hackhäufigkeit abhängig
- » Nachweis des Technikeinsatzes mittels Rechnungsbelegen
- » Führen einer Schlagkartei

Ausgleichshöhe: 64€/ha

9. II Umwandlung von Ackerland in extensives Ackergras (mehrjähriger Vertrag)

- » Nur auf austragsgefährdeten Standorten und in Absprache mit dem NLWKN
- » Neu beantragte Fläche muss im Zeitraum 1998 bis 2003 mindestens einmal mit Getreide, Mais oder Raps bestellt worden sein
- » Nutzung als extensives Ackergras
- » N-Düngung bei Schnittnutzung in Absprache mit dem NLWKN
- » Nutzung mindestens ein Schnitt mit Abfuhr jährlich
- » N-Düngung bei reiner Weidenutzung max. 50 kg N/ha und Jahr
- » Keine Stickstoffdüngung vom 1. September bis zum 15. Februar
- » max. Besatzdichte 2 Tiere pro Hektar und Zufütterungsverbot
- » Umbruchverbot zur Neueinsaat

Ausgleichshöhe: 350 €/ha bzw. Deckungsbeitragsdifferenz

10. III Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsortientierter Ausgleichszahlung (Herbst-N_{min} nach Zwischenfruchtanbau) *

- » Verpflichtender Anbau einer Zwischenfrucht
- » Durch pflanzenbauliche Maßnahmen, wie z.B. Aussattermin, Reduzierung der Bodenbearbeitung, keine Düngung muss auf den genannten Flächen ein Herbst-N_{min}-Gehalt (0 bis 90 cm) von max. 45 kg N_{min}/ha eingehalten werden
- » Es werden mindestens 50 % der Vertragsfläche beprobt, das Ergebnis wird als Mittelwert auf alle Vertragsflächen umgelegt
- » Rechtsverbindliche Anerkennung des Herbst-N_{min}-Wertes
- » Umbruchtermin frühestens 4 Wochen vor Bestellung der Folgefrucht ab dem 15.02.2025
- » Dokumentation der Maßnahme in einer Schlagkartei

Ausgleichshöhe:

- < 25 kg N_{min}-Herbst 105 €
- >25 -45 kg N_{min}-Herbst 45 €

*** Der Ausgleichsbetrag kann sich je nach Kassenlage ändern.**